



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/45/2/4/3  
ACR2025-001  
Bern, 11. Juni 2025

## Verfügung

betreffend

**temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für Trainingsflüge und Vorführung der Patrouille Suisse (nachstehend «PS») und des PC7 Teams (nachstehend «PC7T») der Schweizer Luftwaffe**

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Nutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Militärluftfahrtbehörde (Military Aviation Authority, MAA), der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes [LFG, SR 748.0] i. V. m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst [VFSD, SR 748.132.1]). Gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder einen Teil des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise temporäre Flugbeschränkungsgebiete (nachstehend «TEMPO LSR») errichten und für diese spezielle Nutzungsbedingungen festlegen.
2. Die Schweizer Luftwaffe beantragt mit Gesuch vom 25. April 2025 und Ergänzungen vom 28. April 2025 und 16. Mai 2025 zur Durchführung von Trainings- und Vorführungsflügen der PS und des PC7T die Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten (vgl. Anhang 2 zu dieser Verfügung), um damit die Benutzung dieser Gebiete den übrigen an den Trainings- und Vorführungsaktivitäten nicht beteiligten Luftfahrzeugen (inkl. unbemannter Luftfahrzeuge gemäss der Verordnung des

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL  
Mathias Nyffenegger  
3003 Bern  
Standort: Operation Center (6. Stock) 1, 8058 Zürich-Flughafen  
Tel. +41 58 465 86 89  
mathias.nyffenegger@bazl.admin.ch  
<https://www.bazl.admin.ch/>

UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien [VLK; SR 748.941]) vorübergehend zu untersagen. Mit dieser Massnahme solle das Risiko von Annäherungen oder Kollisionen mit an den Trainings- und Vorführungsflügen unbeteiligten Luftfahrzeugen minimiert werden.

3. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich 2020, Rz 945 ff.).
  - 3.1. Aus diesem Grund wurde die beantragte Luftraumstrukturänderung den betroffenen Luftraumnutzenden, vertreten im «National Airspace Management Advisory Committee» (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Als Mitglied der NAMAC hat der Verband Schweizer Flugplätze (VSF) gemäss Absprache mit dem BAZL die ihm angeschlossenen betroffenen Flugplätze in die Anhörung einzubeziehen. Zusätzlich wurden die Flugplätze Basel-Mulhouse (ATC Operations Unit) und Bex, da sie nicht Mitglieder im VSF sind, sowie die Heliports Schindellegi, Collombey-Muraz und Leysin in die Anhörung einbezogen. Die angehörten Luftraumnutzenden erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 5. Mai 2025 und 26. Mai 2025 zu äussern.
  - 3.2. Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:
    - Skyguide / Airspace Management Cell (AMC), 5. Mai 2025
    - Schweizerischer Hängegleiter-Verband (SHV), 9. Mai 2025 und 23. Mai 2025
    - Bâle ATM Procedures, 23. Mai 2025Alle eingereichten Stellungnahmen bzw. Anträge zum oben erwähnten und öffentlich angehörten Luftraumgeschäft sowie deren Beurteilung werden im Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung ist, aufgeführt.
  - 3.3. Der vom SHV eingereichte Antrag einer auf den Vormittag beschränkten Aktivierung der TEMPO LSR «Neuchâtel» muss aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit der Mittel der Luftwaffe und des vorgegebenen Vorführprogramms des Veranstalters abgelehnt werden. Der Antrag auf Redimensionierung der TEMPO LSR «Neuchâtel» muss ebenfalls abgewiesen werden, da innerhalb der verkleinerten TEMPO LSR das Programm der PS nicht mehr durchgeführt werden könnte und ein Konzept mit zwei unterschiedlichen TEMPO LSR am selben Ort und Tag aufgrund der damit verbundenen Verwechslungsgefahr nicht unterstützt werden kann.
  - 3.4. Der vom Flughafen Basel-Mulhouse (ATC Operations Unit) eingereichte Antrag kann gutgeheissen werden. Die Luftwaffe wird der ATC Operations Unit des Flughafens Basel-Mulhouse den Inhalt des NOTAM für das Training und die Vorführung in «Langenthal LOW NEW» unmittelbar nach dessen Publikation übermitteln.

4. Vorgesehene Luftraumänderungen und Begründung:
  - 4.1. Die Konzentration von Pilotinnen und Piloten während des Abfliegens eines Kunstflugprogramms gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeuges sowie der Koordination und Abstimmung der einzelnen Flugbewegungen untereinander. Die Pilotinnen und Piloten können den Luftraum in bestimmten Flugphasen deshalb kaum oder nur sehr beschränkt beobachten.
  - 4.2. Zur Wahrung der Flugsicherheit erfordern die vorgenannten Umstände die Segregation des für die Trainings- und Vorführungsflüge erforderlichen Luftraums, da ansonsten das Risiko von gefährlichen Annäherungen oder Zusammenstößen mit anderen – am Training und an Vorführungen unbeteiligten Luftfahrzeugen – als zu hoch eingestuft werden muss. Das geeignete Mittel dazu ist im vorliegenden Fall die Errichtung einer TEMPO LSR, in welcher die Nutzungsbedingungen gesondert festgelegt werden können (Art. 10 Bst. a VRV-L, vgl. auch Art. 2 Ziff. 111 i. V. m. Anhang SERA.3145 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012).
  - 4.3. Bei Anträgen des Militärs geht das BAZL davon aus, dass das Militär aufgrund seines Auftrags stets im öffentlichen Interesse handelt. Eine abermalige Prüfung des öffentlichen Interesses durch das BAZL ist daher nicht erforderlich.

Um dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu genügen, muss die Verwaltungsmassnahme (Errichtung einer TEMPO LSR) geeignet (vgl. vorne Ziff. 4.2.) und erforderlich sein. Damit die Verwaltungsmassnahme den betroffenen Luftraumnutzenden auch zumutbar ist, muss zudem ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff in die Rechte der Betroffenen bestehen.

Die Errichtung einer TEMPO LSR ist erforderlich, da es sich im vorliegenden Fall um das einzige luftfahrtrechtliche Mittel handelt, um das Risiko von gefährlichen Annäherungen oder Zusammenstößen weitgehend ausschliessen zu können. Die Aktivierbarkeit der auszuweisenden TEMPO LSR ist zeitlich zu beschränken, weshalb die unbeteiligten Luftfahrzeuge stets nur während kurzer Zeit von der Nutzung des Luftraums ausgeschlossen sind. Wird bereits vor dem Aktivierungszeitpunkt festgestellt, dass eine per Notice to Airmen (NOTAM) publizierte TEMPO LSR doch nicht benötigt wird, ist diese durch die Antragstellerin unverzüglich beim NOTAM Office (NOF) der Skyguide zu annullieren. Bei vorzeitiger Beendigung von Trainings- oder Vorführflügen der PS oder des PC7T innerhalb einer aktiven TEMPO LSR kann die Einsatzzentrale Luftverteidigung (EZ LUV) der Luftwaffe die Flow Management Position (FMP) der Skyguide darüber informieren, dass die TEMPO LSR nicht mehr benötigt wird. Die Flugverkehrskontrolldienste der Skyguide können daraufhin den betroffenen Luftraum für anderen Flugverkehr wieder freigeben, obschon die TEMPO LSR gemäss NOTAM noch aktiv ist. Schliesslich wird die räumliche Ausgestaltung der TEMPO LSR auf ein nötiges Minimum beschränkt. Die Errichtung der TEMPO LSR ist den unbeteiligten Luftraumnutzenden somit auch zumutbar.

- 4.4. Mit einem Flugverbot für die an den Trainings- und Vorführungsflügen unbeteiligten Luftfahrzeugen innerhalb der aktivierten TEMPO LSR kann der eingeschränkten Möglichkeit der Pilotinnen und Piloten zur Luftraumbeobachtung Rechnung getragen und das Risiko von gefährlichen Annäherungen oder Zusammenstößen minimiert werden. Der Antrag der Schweizer Luftwaffe zur Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten für die Durchführung von Trainings- und Vorführungsflügen der PS und des PC7T kann folglich durch das BAZL genehmigt werden. SAR- oder HEMS-Flüge

bleiben entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – §1.1, erlaubt. Die genaue Position, die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die Daten für die Aktivierung der TEMPO LSR sind dem Anhang 2 zu dieser Verfügung zu entnehmen.

Um der Gefahr von Verwechslungen vorzubeugen, die mit der Publikation verschiedener Flugbeschränkungs- und Gefahrengebiete am selben Ort und am selben Tag verbunden sind, kann bei der Vorführung «Neuchâtel» vom 4. und 5. Juli 2025 zusätzlich das PC-21 Solo Display der Schweizer Luftwaffe sowie die Classic Formation, und bei den Vorführungen «Samedan» vom 29. und 30. Juli 2025 sowie «Langenthal LOW NEW» vom 5. und 7. September 2025 gemäss Anhang 2 zusätzlich das Super Puma Display Team der Schweizer Luftwaffe in den für die PS resp. das PC7T errichteten TEMPO LSR auftreten.

- 4.5. Für die aktivierte TEMPO LSR werden die Nutzungsbedingungen gemäss Dispositiv Ziff. 2 festgelegt.
5. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben (vgl. zudem auch Art. 5 Abs. 4 GebV-BAZL). Es werden keine Gebühren erhoben.
6. Gemäss Art. 8a Abs. 2 LFG haben Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung.

**und verfügt:**

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird unter Gutheissung des Antrags von Bâle ATM Procedures vom 23. Mai 2025 temporär wie folgt geändert:  
Für die Trainings- und Vorführungsflüge der PS und des PC7T der Schweizer Luftwaffe werden mehrere TEMPO LSR gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung ausgeschieden. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sind ebenfalls in Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert.
2. Die Nutzungsbedingungen für die aktivierte TEMPO LSR werden wie folgt festgelegt:
  - 2.1. Innerhalb der aktivierte TEMPO LSR sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an der Kunstflugvorführung bzw. den dazu notwendigen Trainings teilnehmen, untersagt. Davon betroffen sind auch sämtliche unbemannte Luftfahrzeuge gemäss VLK. SAR- oder HEMS-Flüge sind in den aktivierte TEMPO LSR entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 §1.1, erlaubt.
  - 2.2. Die TEMPO LSR können ausschliesslich während den jeweiligen in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten aktiviert werden. Die Veröffentlichung der TEMPO LSR sowie die genauen Aktivierungszeiten werden vorgängig mittels NOTAM bekannt gegeben und mittels Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert. Der Antrag auf Veröffentlichung eines NOTAM ist durch die Luftwaffe spätestens drei Werkstage vor den geplanten Aktivierungen der TEMPO LSR bei der Luftfahrtinformationsfreigabestelle (LIFS) des BAZL einzureichen. Die TEMPO LSR müssen durch die

Luftwaffe beim NOF der Skyguide umgehend annulliert werden, wenn diese bereits vor dem Aktivierungszeitpunkt nicht mehr benötigt werden. Bei vorzeitiger Beendigung von Trainings- oder Vorführflügen der PS und des PC7T innerhalb einer aktiven TEMPO LSR kann die Einsatzzentrale Luftverteidigung (EZ LUV) der Luftwaffe die Flow Management Position (FMP) der Skyguide darüber informieren, dass die TEMPO LSR nicht mehr benötigt wird. Die Flugverkehrskontrolldienste der Skyguide können daraufhin den betroffenen Luftraum für anderen Flugverkehr wieder freigeben, obschon die TEMPO LSR gemäss NOTAM noch aktiv ist.

- 2.3. Die Luftwaffe übermittelt der ATC Operations Unit des Flughafens Basel-Mulhouse den Inhalt des NOTAM für das Training und die Vorführung in «Langenthal LOW NEW» unmittelbar nach dessen Publikation.
- 2.4. Die Anträge des SHV vom 23. Mai 2025 auf zeitliche Beschränkung bzw. Redimensionierung der TEMPO LSR «Neuchâtel» werden abgewiesen.
3. Die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Dispositiv-Ziff. 1 dieser Verfügung tritt am 4. Juli 2025 in Kraft.
4. Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.
5. Publikation der Verfügung:
  - 5.1. Diese Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
    - Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
    - Military Aviation Authority, Militärflugplatz, 1530 Payerne
  - 5.2. Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
    - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
    - Schweizerischer Hängegleiter-Verband, Herr A. Hügli, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
    - Aéroport de Bâle-Mulhouse, DGAC - Subdivision contrôle, Monsieur P. Maussang, 68304 Saint-Louis, France
  - 5.3. Diese Verfügung ist in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann über die Homepage des BAZL ([www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch)) eingesehen oder per E-Mail ([\\_BAZL-Sekretariat\\_SI@bazl.admin.ch](mailto:_BAZL-Sekretariat_SI@bazl.admin.ch)) angefordert werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger, Vizedirektor  
Leiter Abteilung Sicherheit und  
Infrastruktur



Mathias Nyffenegger  
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht über die Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung  
Anhang 2: Betroffene Räume

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie:

- Extern per E-Mail an: Denise Hostettler (denise.hostettler@vtg.admin.ch), Axel Maubach (axel.maubach@vtg.admin.ch), Stefan Pelka (stefan.pelka@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch), Markus Gutzwiller (markus.gutzwiller@vtg.admin.ch), Nicolas Pellet (nicolas.pellet@vtg.admin.ch)
- Intern: D, L-SI, SISS/bol, kic, ocr, wis, SILR/ceg, krj, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, L-SB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, UAS/rpas@bazl.admin.ch



11. Juni 2025

---

## **Bericht über die Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung**

Anhang 1 zur Verfügung vom 11. Juni 2025 in Sachen TEMPO LSR für die Patrouille Suisse («PS») und das PC7 Team («PC7T») der Schweizer Luftwaffe

---

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/45/2/4/3

### **1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL**

#### **1.1. Skyguide/AMC**

<b>Stellungnahme</b>	<b>Beurteilung BAZL</b>
Keine Einwände seitens AMC.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>

#### **1.2. SHV**

<b>Stellungnahme</b>	<b>Beurteilung BAZL</b>
<u>Stellungnahmen vom 5. Mai 2025:</u> Ich habe keine Einwände zu den vorgesehenen Displays. Für eine möglichst rasche Bekanntgabe der genauen Zeiten bin ich sehr dankbar.	Die Luftwaffe teilt den betroffenen Verbänden die Aktivierungszeiten der einzelnen TEMPO LSR in der Regel 2 Wochen (mindestens aber 1 Woche) im Voraus mit.  <b>Zur Kenntnis genommen.</b>

<p><b>Stellungnahme vom 23. Mai 2025:</b> Mir wurde lediglich eine Rückmeldung zur LSR um Neuenburg gemeldet. Der Club DC Falk sieht ein grösseres Konfliktpotential im Nordwesten der geplanten LSR, wenn kein Korridor zwischen der LSR und der CTR Les Eplatures offenbleibt. Dies vor allem wenn die LSR nach 13:00 Uhr in Kraft ist.</p> <p>Hier zwei Fragen zur Optimierung: Ist es möglich die Vorführung nur am Vormittag zu durchzuführen und damit eine zeitliche Einschränkung zu entschärfen?</p> <p>Könnte die LSR im Nordwesten auf der Linie der bestehenden LSR4A abgeschnitten werden, um einen Korridor für uns freizuhalten?</p>	<p>Nach Rücksprache mit der Luftwaffe sind deren Mittel für die geplanten Trainings/Vorführungen in Neuenburg ausschliesslich wie folgt verfügbar:</p> <p>Freitag, 4. Juli 2025 (Trainings): PS Vormittag, PC21 Nachmittag</p> <p>Samstag, 5. Juli 2025 (Vorführungen): PS/PC21 Nachmittag (auch gebunden an Vorführprogramm des Veranstalters)</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Redimensionierung der TEMPO LSR «Neuchâtel» entlang der LSR4A wäre das geplante Programm der PS nicht mehr durchführbar. Für das Training des PC21 vom Freitagnachmittag wäre eine Verkleinerung zwar für die Luftwaffe möglich, würde aber zu unterschiedlichen TEMPO LSR am selben Ort und selben Tag führen, was das BAZL aufgrund der damit verbundenen Verwechslungsgefahr nicht unterstützen kann.</p> <p><b>Die Anträge werden abgelehnt.</b></p>
---	---

### 1.3. Bâle ATM Procedures

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
That's copied for Basel ATC referring Langenthal tempo LSR. Could you confirm us when notam is published?	Der Antragsteller hat auf Anfrage zugesichert, das NOTAM für das Training und die Vorführung «Langenthal LOW NEW» unmittelbar nach dessen Publikation dem Flughafen Basel-Mulhouse (ATC Operations Unit) gesondert zu übermitteln.  <b>Der Antrag wird gutgeheissen.</b>

## 2 Fazit

Die temporären Flugbeschränkungsgebiete werden gemäss Gesuch der Luftwaffe vom 25. April 2025 und den Ergänzungen vom 28. April 2025 und 16. Mai 2025, wie sie dem Anhang 2 der Verfügung vom 11. Juni 2025 zu entnehmen sind, verfügt.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
**Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL**  
Sicherheit Infrastruktur

11. Juni 2025

---

## Betroffene Räume

Anhang 2 zur Verfügung vom 11. Juni 2025 in  
Sachen TEMPO LSR für die Patrouille Suisse  
(«PS») und das PC7 Team («PC7T») der  
Schweizer Luftwaffe

---

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/45/2/4/3

### 1 PS

#### 1.1 "Neuchâtel"

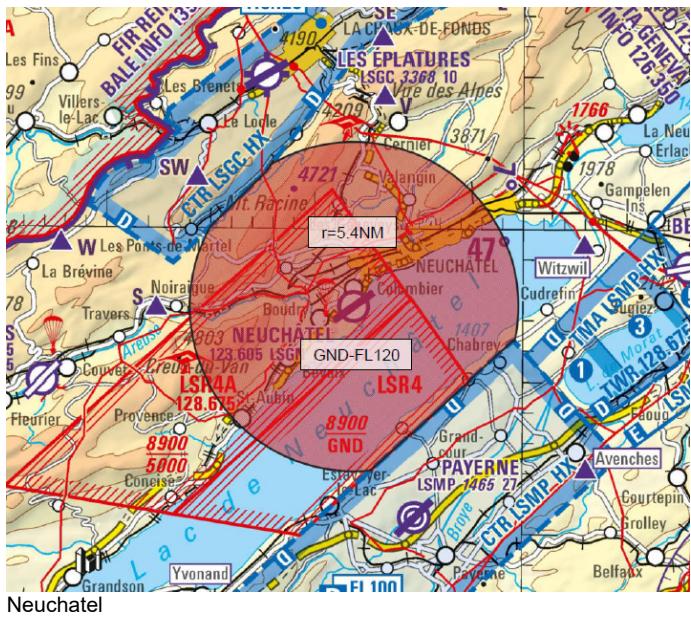
Circle of 10km radius, centered at ARP LSGN (WGS84 N 46 57 27 / E 006 51 52, ELEV 1427FT).  
EXCLUDING THE AREAS LATERALLY DELIMITED BY CTR LSMP AND CTR LSGC.

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: July 4<sup>th</sup> and 5<sup>th</sup>, 2025

*Note: Area "Neuchatel" may be used jointly with the PC-21 Solo Display and the Classic Formation.*



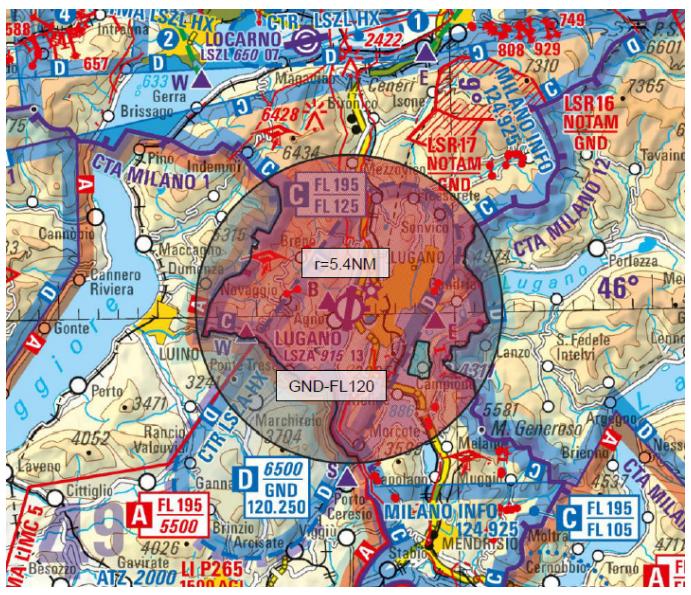
## 1.2 “Lugano”

Circle of 10km radius, centered at ARP LSZA (WGS84 N 46 00 13 / E 008 54 37, ELEV 915FT).  
WI SWISS TERRITOTY ONLY.

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: September 12<sup>th</sup> and 13<sup>th</sup>, 2025



## Lugano

## 2 PC7T

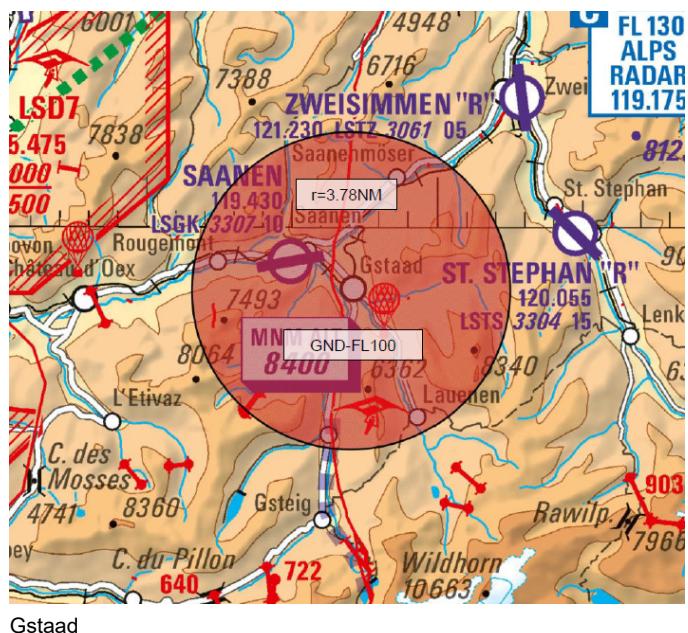
### 2.1 "Gstaad"

Circle of 7km radius, centered at Gstaad (WGS84 N 46 28 30 / E 007 17 00, ELEV 3460FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL100

Date: July 18<sup>th</sup> and 20<sup>th</sup>, 2025



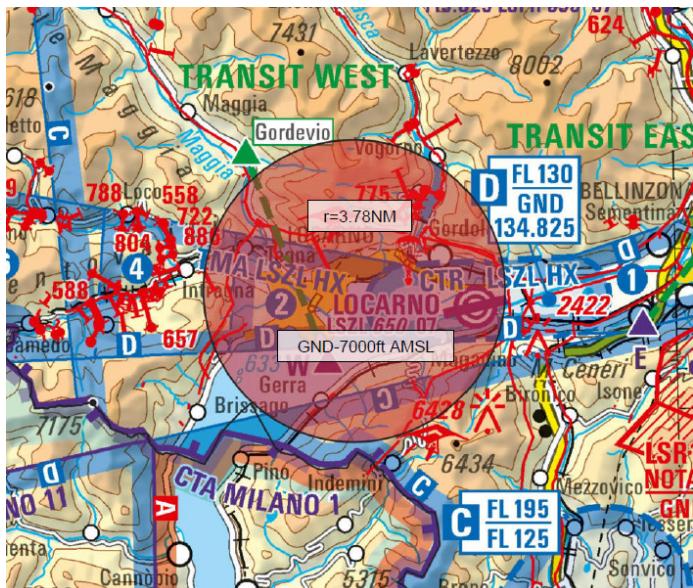
### 2.2 "Locarno Lido"

Circle of 7km radius, centered at Lido Locarno (WGS84 N 46 10 06 / E 008 48 20, ELEV 633FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 7000 ft AMSL

Date: July 25<sup>th</sup> and 26<sup>th</sup>, 2025



Locarno Lido

## 2.3 "Samedan"

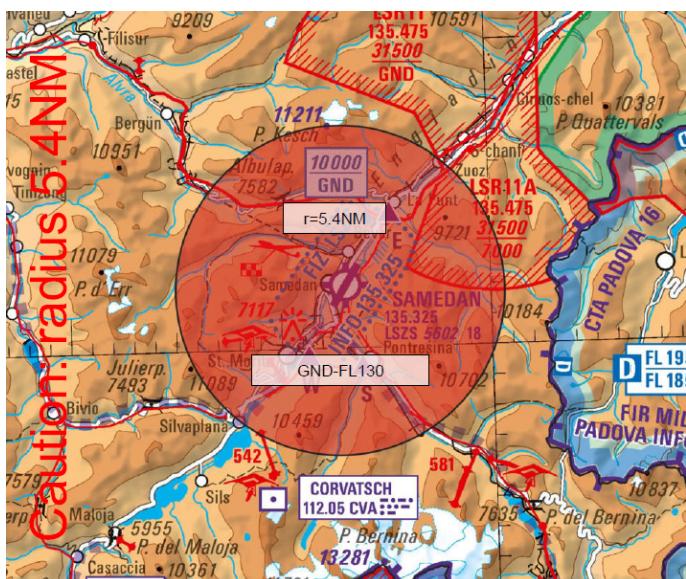
Circle of 10km radius, centered at LSZS (WGS84 N 46 31 53 / E 009 52 48, ELEV 5590FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL130

Date: July 29<sup>th</sup> and 30<sup>th</sup>, 2025

Note: Area "Samedan" may be used jointly with the Super Puma Display Team.



Samedan

## 2.4 "Langenthal LOW NEW"

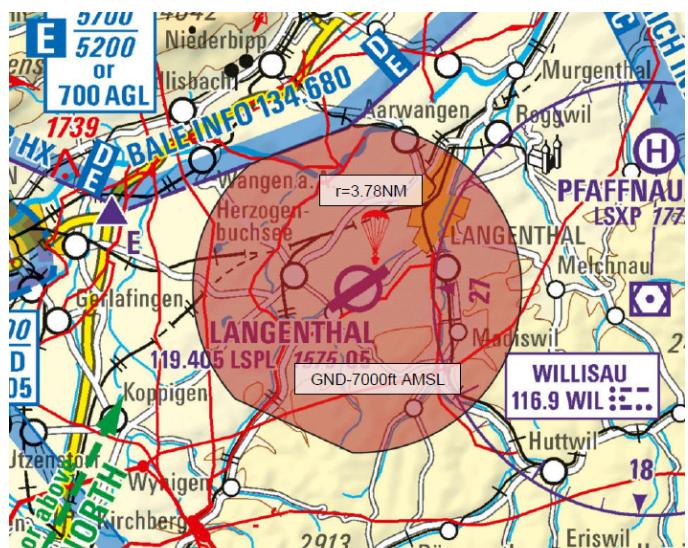
Circle of 7km radius, centered at ARP LSPL (WGS84 N 47 10 58 / E 007 44 28, ELEV 1575FT). EXCLUDING THE AREA LATERALLY DELIMITED BY LFSB TMA AZ4 T3 AND EXCLUDING THE AREA SW OF LINE N 47 08 26 / E 007 40 22 – N 47 07 12 / E 007 44 16.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 7000 ft AMSL

Date: September 5<sup>th</sup> and 7<sup>th</sup>, 2025

*Note: Area "Langenthal LOW NEW" may be used jointly with the Super Puma Display Team.*



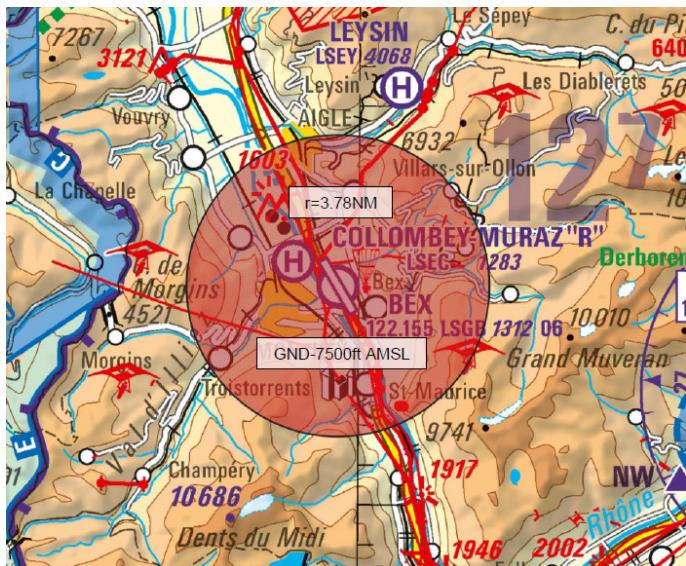
## 2.5 "Bex P7"

Circle of 7km radius, centered at ARP LSGB (WGS84 N 46 15 30 / E 006 59 11, ELEV 1312FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 7500 ft AMSL

Date: September 12<sup>th</sup> and 13<sup>th</sup>, 2025



Bex P7

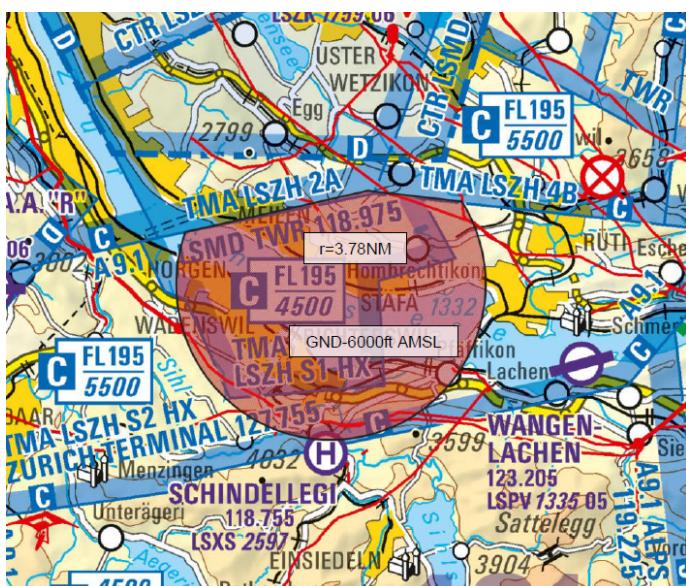
## 2.6 “Stäfa”

Circle of 7km radius, centered at Stäfa (WGS84 N 47 14 19 / E 008 43 06, ELEV 1335FT). EXCLUDING THE AREA LATERALLY DELIMITED BY LSZH TMA 2A AND 4B.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 6000 ft AMSL

Date: October 3<sup>rd</sup>, 2025



Stäfa